

**SATZUNG des Fördervereins für Dreisprachigkeit e.V.  
(früher Förderverein der DIG e.V.) Neufassung 2010**

---

**Satzung**

**des Vereins der Freunde und Förderer  
der Dreisprachigen Internationalen Grundschule  
und der Trilingualen Kindertagesstätte  
in Magdeburg e.V. (Förderverein für Dreisprachigkeit)**

**§ 1**

**Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Dreisprachige Internationale Grundschule und Trilinguale Kindertagesstätte“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister einzutragen. Danach führt er den Zusatz e.V..

**§ 2**

**Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke gemäß §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Dreisprachigen Internationalen Grundschule (nachfolgend DIG genannt) und der Trilingualen Kindertagesstätte (nachfolgend TrilingKiTa) genannt, insbesondere durch
  - a) Unterstützung der profilbestimmenden Ergänzung der Ausstattung der Schule und der Kindertagesstätte durch Einsatz von Geld- und Sachspenden, soweit Mittel des Einrichtungsträgers nicht zur Verfügung stehen,
  - b) Personelle und materielle Unterstützung profilbestimmender und kultureller Maßnahmen der DIG und der TrilingKiTa, die im Aufgabenbereich einer modernen Einrichtung förderungswürdig sind,
  - c) Bekanntmachen der besonderen Ausbildungsinhalte der DIG und der TrilingKiTa in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Hilfe Dritter bedienen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen sein, die ständige Verantwortung für mindestens ein Kind tragen, das die DIG oder die TrilingKiTa besucht. Sie müssen die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen und unterstützen. Die Erklärung zum Beitritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme.
- (2) Fördermitglieder des Vereins können sonstige natürliche und juristische Personen sein. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Fördermitglieder müssen zu den Mitgliederversammlungen nicht geladen werden, sind nicht stimmberechtigt, dürfen aber an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

**SATZUNG des Fördervereins für Dreisprachigkeit e.V.  
(früher Förderverein der DIG e.V.) Neufassung 2010**

---

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (5) Ordentliche Mitglieder, deren letztes Kind aus der Schule oder der Kindertagesstätte ausscheidet, werden zu diesem Zeitpunkt Fördermitglieder.

**§ 4**

**Mittel, Beiträge und Geschäftsjahr**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Geld- und Sachspenden,
  - c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen,
  - d) Zuschüsse öffentlicher Stellen,
  - e) sonstige Zuwendungen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen. Der Beitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

**§ 6**

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
- (2) Die Einladung ergeht per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist. Auf Antrag erfolgt die Ladung schriftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich ist.

**SATZUNG des Fördervereins für Dreisprachigkeit e.V.  
(früher Förderverein der DIG e.V.) Neufassung 2010**

---

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und von Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

**§ 7**

**Befugnis der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Kassenprüfer(innen), die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht Mitglied des Vereins sein müssen, und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere,
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

**§ 8**

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in), der/dem Schriftführer(in) sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Schul- und Kindertagesstättenleiter(in) gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Die/der Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und im Fall der Ersatzwahl für ein während der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied für den Rest der Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Schriftführer werden einzeln gewählt, die Beisitzer in verbundener Einzelwahl.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Rechtsverpflichtungen über 1.000 Euro bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

**§ 9**

**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.

**SATZUNG des Fördervereins für Dreisprachigkeit e.V.  
(früher Förderverein der DIG e.V.) Neufassung 2010**

---

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

**§ 10  
Gemeinnützigkeit**

Der Verein handelt ausschließlich gemeinnützig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen werden nach Rechnungslegung erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 11  
Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die „Stiftung ev. Jugendhilfe Bernburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.